



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Weltwende**

**Stegemann, Hermann**

**Stuttgart, 1934**

Der Vertrag von Locarno

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

So ist Locarno zu einer Etappe geworden, die weder von Deutschland aus bestimmt, noch zu Deutschlands Gunsten abgesteckt worden ist, aber ex occidente Bedeutung gewann. Deutschland hat in Locarno nur Verzicht ausgesprochen. Es verzichtete noch einmal, diesmal auf dem Verhandlungswege, auf Elsaß-Lothringen und Eupen und Malmédy, es unterwarf sich noch einmal dem Zonenregiment, das alle Rheinlande bis zur 50-Kilometer-Grenze rechts des Stromes ohne Befestigung und Besatzung ließ, es nahm die Bestimmung an, daß eine Verletzung dieser Zone durch Deutschland als eine flagrante Verletzung des Vertrags anzusehen sei, gab also seine Einwilligung zur Feststellung eines *Casus belli*, der in der Betretung deutschen Reichsgebiets durch deutsches Militär gefunden wurde, und begnügte sich damit, daß Frankreich und Belgien sich gleich ihm verpflichteten, in keinem Fall zum Krieg zu schreiten, und daß England und Italien als Gewährleister dieses einseitig belasteten Vertrags versprachen, dem Angegriffenen ihren Beistand zu leihen.

Da der Vertrag unter die Rechtsprechung des Völkerbundes gestellt wurde, indem dieser die Befugnis erhielt, ihn durch eine Zweidrittelmehrheit seines Rates aufzuheben, blieb Deutschland an ihn gebunden, solange es den Westmächten beliebte, es sei denn, daß es ihn brechen wollte.

Der Vertrag von Locarno, von dem hier nur in großen Zügen gesprochen sei, zog noch ein Abkommen mit Polen nach sich, das, von der Schwelle des Jahres 1934 aus betrachtet, ebenfalls der Einordnung in den Fluß des Geschehens bedarf. In diesem Schiedsvertrag verzichteten beide Mächte auf die Anwendung von Gewalt und erklärten, daß die Rechte eines Staates nur mit der Zustimmung dieses Staates geändert werden könnten. Da Deutschland derjenige Teil war, der berechnete Revendikationen hätte erheben können, enthielt also auch dieses Abkommen einen deutschen Verzicht.

Die Verträge von Locarno brachten Deutschland mithin nichts anderes als eine allgemeine Anerkennung des *Status quo*. Das kam auf die Aufnahme einer teuer erkauften problematischen Versicherung gegen einen neuen Einbruch ins Ruhrland oder in anderes Reichsgebiet heraus. Die Räumung der Rheinlande ist durch diese Verträge nur insofern vorbereitet worden, als durch den Abschluß des

Dawesplans und durch die in Locarno zugunsten Frankreichs verbrieften zusätzlichen Sicherheiten den Franzosen die Zurückziehung ihrer Truppen nahegelegt wurde. Die Räumung ist erst fünf Jahre später durch Annahme des Youngplanes erkauft worden.

Deutschlands Gang nach Locarno war durch die Annahme des Dawesplans vorausbestimmt. Die deutsche Politik hatte eine grundsätzliche Wandlung durchgemacht, seit man in Cannes zu der wirtschaftlichen Erkenntnis gekommen war, daß Deutschland die Reparationen nicht aus staatlichen Mitteln bezahlen konnte. Man kam nicht zur Ablehnung der Erfüllungspolitik, sondern zu einer Erfüllungsbereitschaft, die auf Kredite gegründet werden mußte. Im Jahre 1922 war das nicht gelungen, weil das amerikanische Kapital Deutschland nicht kreditwürdig fand, aber 1924, als die Inflation die Staats-, Kommunal- und Hypothekenschulden gewissermaßen weggeschwemmt und die Rentenmark ihren Einzug gehalten hatte, war das anders geworden. Nun war die Stunde des riesenhaften Weltgeschäftes gekommen, zu dem Deutschland die Hände leihen mußte, um die Tribute aus Volk und Staat zugunsten der internationalen Hochfinanz herauszuwirtschaften, die aus der Kreditgewährung ihre Zinsgewinne zog.

Vom Problem der Reparationen aus betrachtet, war Locarno nichts anderes als eine politische Rückversicherung der Hochfinanz gegen das Risiko, das mit der Hingabe des Leihkapitals an Deutschland verbunden war. Amerika hatte zwar erklärt, daß die von der deutschen Industrie zu übernehmenden Obligationen, die Umwandlung der deutschen Reichsbahn in eine von ihr beaufsichtigte Aktiengesellschaft, die Verpfändung von Zöllen und Steuern aller Art, die Emanzipation der Reichsbank vom Reiche und die Rückkehr zur Goldwährung die Grundlagen der Kreditgewährung bildeten, wenn zugleich die wirtschaftliche und politische Einheit des Reiches wiederhergestellt, also das Ruhrgebiet geräumt werde, aber der politische Druck ruhte auf allen europäischen Regierungen, die nach Locarno pilgerten, um als Schuldnerländer der Vereinigten Staaten von Amerika sich zu gemeinsamer Leistung zusammenzufinden. Der in Berlin sich niederlassende Reparationsagent wurde zum Statthalter der internationalen Hochfinanz.